

1. Beauftragung durch den Kunden

- 1.1 Der Kunde beauftragt C&W mit der Erbringung von Dienstleistungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen, die dem Auftragsschreiben beigefügt werden. Jeder Auftrag stellt einen einzelnen Vertrag dar, der die aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen von Cushman & Wakefield mit einbezieht (zusammen ein / der „Auftrag“).
- 1.2 Der Umfang, der im Rahmen eines Auftrages zu erbringenden Dienstleistungen (die „Dienstleistungen“) werden, samt dazugehörigem Auftragsschreiben ausgeführt. C&W ist nicht verpflichtet, eine andere Aufgabe oder Dienstleistung auszuführen, als die, die mit dem Auftragsschreiben beauftragt wird.
- 1.3 Der Kunde erbringt alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, um es jedem Mitglied der C&W Gruppe zu ermöglichen, seine Pflichten in Hinsicht auf die mit der Auftragsvergabe zusammenhängenden gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Dies bezieht sich insbesondere auf alle Verpflichtungen, im Zusammenhang mit Kundenprüfungen „KYC“, sowie gesetzlich notwendiger, Geldwäscheprüfungen gemäß dem GWG und den anwendbaren Datenschutzvorgaben gemäß dem BDSG. Sowohl der Kunde, als auch C&W erklären, alle geltenden Gesetze bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf den Auftrag einzuhalten.
- 1.4 C&W benötigt im Einzelfall die Zulieferung durch Dritte, um die beauftragten Dienstleistungen ganz oder teilweise erbringen zu können. Soweit C&W beabsichtigt, einen Dritten als Subunternehmer mit Teilleistungen zu beauftragen, bemüht sich C&W um die vorherige Einwilligung des Kunden, bevor ein entsprechender Unterauftrag abgeschlossen wird, wobei die diesbezügliche Einwilligung durch den Kunden nicht ohne Grund verweigert werden darf. Der Kunde willigt ein, dass Mitarbeiter der C&W Gruppe, sowie mit der Gruppe verbundene Unternehmen, die Dienstleistung als Solche, oder Teile, derselben erbringen dürfen. Diesbezüglich muss keine weitere Erklärung durch C&W erfolgen. In Fällen, in denen C&W Dritte direkt beauftragt, (ohne als Stellvertreter des Kunden zu agieren, haftet C&W für jeden Verstoß der durch eine Handlung, einen Fehler oder eine Unterlassung dieses Dritten verursacht werden, wie seine eigene. C&W ist jedoch nicht für die Beaufsichtigung oder Überwachung der Leistungen Dritter verantwortlich.

2. Definitionen und Auslegung

- 2.1 Bei einer Beauftragung haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:
- „**Geltendes Recht**“ bezeichnet alle geltenden Gesetze, Verordnungen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Richtlinien der relevanten Rechtsordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung;
- „**C&W**“ bezeichnet das Mitglied der C&W Gruppe, welche Partei des Auftragsschreibens ist;
- „**Verbundenes Unternehmen von C&W**“ bezeichnet eine Drittpartei, die von der C&W Gruppe eine Lizenz erworben hat;
- „**C&W Gruppe**“ bedeutet DTZ Worldwide Limited (ein in England und Wales unter der Unternehmensnummer 9073572 registriertes Unternehmen) und alle seine Tochtergesellschaften (im Sinne von §§ 290ff. HGB (*Handelsgesetzbuch*));
- „**C&W-Materialien**“ bezeichnet all jene Materialien im Eigentum von C&W und seiner Lizenzgeber sowie Immaterialgüterrechte im Eigentum von C&W und seiner

Lizenzgeber, gleich, ob vor oder nach dem Datum der Beauftragung, jedoch mit Ausnahme der durch den Kunden bereitgestellten Dienstleistungsmaterialien;

„**Kunde**“ bezeichnet den / die Adressaten des Auftragsschreibens (ohne jedwede Drittpartei), die das Honorar zahlt, oder für dessen Zahlung sie verantwortlich ist;

„**Kundenmaterialien**“ bezeichnen solche Materialien im Eigentum des Kunden und seiner Lizenzgeber sowie alle Immaterialgüterrechte im Eigentum des Kunden und seiner Lizenzgeber;

„**DAC 6**“ bezeichnet die Richtlinie 2011/16/EU des Rates der Europäischen Union (in der jeweils geltenden Fassung);

„**DAC 6 ARN**“ bezeichnet die gemäß den DAC 6 erteilte Arrangement-Referenznummer und jede ähnliche, gemäß DAC 6 Regulierung erteilte Referenznummer;

„**DAC 6 Regulation**“ bezeichnet Verordnungen, Gesetze oder ähnliche Bestimmungen, die in einem EU-Mitgliedstaat erlassen werden und die DAC 6 umsetzen sollen, einschließlich § 138d Abs.6 Abgabenordnung (**AO**);

„**Daten**“ hat die in Klausel 7.2 angegebene Bedeutung;

„**Datenschutzgesetz**“ bedeutet, soweit anwendbar und für beide Parteien verbindlich:

(a) die Allgemeine Europäische Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 (oder "GDPR") und/oder alle entsprechenden oder gleichwertigen nationalen Gesetze oder Vorschriften;

(b) die Privacy und Electronic Communications (EC Directive) Regulations 2003) und/oder alle entsprechenden oder gleichwertigen nationalen Gesetze oder Verordnungen;

(c) alle Gesetze oder Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG; und

alle anwendbaren Gesetze, die eines der oben genannten Datenschutzgesetze im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ersetzen, ändern, erweitern, wieder in Kraft setzen oder konsolidieren;

„**Dokument**“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in **Klausel 8.1 gegeben wird**;

„**Vermittler**“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in § 138d Abs. 6 AO gegeben wird ;

„**Meldepflichtiges grenzüberschreitendes Arrangement**“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in § 138d Abs.6 AO gegeben wird;

„**Meldepflichtige Informationen**“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in § 136d Abs.6 AO zukommt;

„**DAC 6 Regulation**“ bedeutet The International Tax Enforcement (Disclosable Arrangements) Regulation 2020

„**Auftragsschreiben**“ bezeichnet das von C&W an den Kunden ausgestellte und als den Auftrag bezeichnete Schreiben, das bestimmte Dienstleistungen aufführt, die von C&W erbracht werden und die zusammen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bestandteil des Kundenauftrags sein sollen.

Soweit es der Zusammenhang erlaubt, sind querverwiesene und/ oder dem Auftragsschreiben beigefügte Dokumente Bestandteile eines solchen Auftrags;

„**Anspruchsberechtigte Partei**“ hat die Bedeutung, die ihr in Ziffer 17.1 gegeben wird;

„**Honorare**“ bezeichnen die im Auftragsschreiben als zahlbar und fällig bezeichneten, oder auf sonstige Weise

- gemäß dem Auftragsschreiben errechneten Beträge;
- „**Immaterialgüterrechte**“ bezeichnet Patente, Handelsmarken, Designrechte, Anträge für die Vorstehenden, Urheberrechte, Datenbankrechte, Handels- oder Unternehmensnamen, Domainnamen, Websiteadressen, unabhängig, ob registrierbar oder nicht (einschließlich Anträgen auf, und des Rechts auf Beantragung der Registrierung solcher Rechte), Knowhow, Methoden und alle ähnlichen Rechte in einem Land, unabhängig, ob gegenwärtig bestehend oder zukünftig geschaffen, zusammen mit allen Erneuerungen oder Verlängerungen;
- „**Abhilfeereignis**“ bezeichnet: (i) eine Verzögerung oder eine Unterlassung durch den Kunden oder einer Person, die im Namen des Kunden handelt, um eine Pflicht des Kunden gemäß des Auftrags zu erfüllen; (ii) die Widerlegung einer Annahme, die im Auftragsschreiben genannt ist, und (iii) jedwedes sonstige im Auftragsschreiben genanntes Ereignis;
- „**RICS**“ bezeichnet die Royal Institution of Chartered Surveyors;
- „**Dienstleistungen**“ bezeichnet die Dienstleistungen, die C&W im Rahmen des Auftrages erbringt;
- „**Dienstleistungsmaterialien**“ bezeichnet alle solchen Werke und alle Immaterialgüterrechte an Werken, die geschaffen, bereitgestellt, oder die ausschließlich im Verlauf der Erbringung der Dienstleistungen an den Kunden entstehen;
- „**Geschäftsbedingungen**“ bezeichnet die in diesem Dokument ausgeführten Bedingungen und;
- „**Umsatzsteuer**“ bezeichnet die Mehrwertsteuer im Sinne des deutschen *Umsatzsteuergesetzes* oder eine ähnliche Verkaufs- oder Umsatzsteuer in einer anderen Rechtsordnung.
- 2.2 Sofern der Zusammenhang nichts anderes voraussetzt, oder eine gegenteilige Absicht zu erkennen ist, umfasst jede Bezugnahme auf eine Verordnung diese Verordnung, wie sie geändert oder aktualisiert wird, zusammen mit allen nachgeordneten Gesetzen, die unter dieser oder einer anderen anwendbaren Rechtsordnung erlassen werden, und die alle Bezugnahmen auf einen deutschen Rechtsbegriff zulassen, sofern auf eine andere Rechtsordnung als die Deutsche Bezug genommen werden soll, ist diese Bezugnahme so auszulegen wie sie der deutschen Rechtsordnung und dem deutschen Rechtsbegriff am nächsten kommt.
- 2.3 Außer für abzugebende Erklärungen umfassen Bezugnahmen auf „schriftlich“ oder „in Schriftform“ auch Erklärungen die via E-Mail übermittelt werden. Die Worte „einschließlich“ und „insbesondere“ und alle ähnlichen Worte oder Ausdrücke dienen ausschließlich der Veranschaulichung und der Betonung und dienen nicht der Begrenzung der Allgemeinheit oder des Umfangs von anderen Worten oder Ausdrücken. Die Worte „Tochterunternehmen“ und „Beteiligungsgesellschaft“ haben dieselbe Bedeutung wie in §§ 290ff HGB (*Handelsgesetzbuch*). Die Überschriften dieser Geschäftsbedingungen dienen nur der Praktikabilität und lassen ihre Auslegung unberührt.
- 3. Honorare, Ausgaben und Zahlungen**
- Honorare**
- 3.1 Als Gegenleistung für die Bereitstellung der Dienstleistung zahlt der Kunde ein Honorar. Das Honorar oder die zugrundeliegende Berechnungsmethode ergeben sich aus dem Auftragsschreiben.
- 3.2 Festgelegte Honorare beinhalten keine Umsatzsteuer, die, soweit anwendbar, dem Kunden zum jeweils geltenden Tarif in Rechnung gestellt werden. Der Kunde erklärt sich bereit, C&W alle Umsatzsteuern im Verhältnis zur Bereitstellung der Dienstleistung zu zahlen, vorausgesetzt, dass C&W, wie nach geltendem Recht vorgeschrieben, eine gültige Steuerrechnung vorgelegt hat.
- 3.3 Wenn ein anderes Mitglied der C&W Gruppe, oder eine C&W-Tochtergesellschaft die Dienstleistungen gemäß Klausel 1.4. ganz oder teilweise erbringt, erkennt der Kunde an, und stimmt zu, dass dieses andere Mitglied der C&W Gruppe oder die C&W-Tochtergesellschaft Rechnungen zur Zahlung durch den Kunden gemäß diesen Auftragsbedingungen erstellen darf.
- Ausgaben**
- 3.4 Der Kunde erstattet C&W alle vorausgelegten Ausgaben und Auslagen, die ordnungsgemäß durch oder im Namen von C&W bei der Erbringung der Dienstleistung für einen Kundenauftrag anfallen („**Ausgaben**“) und dies bis zu einem Betrag in Höhe von fünfhundert Euro (500 €) pro Quartal. Bevor C&W Ausgaben tätigt, die die vorgenannte Höhe übersteigen, bemüht sich C&W um die Einwilligung des Kunden. In diesem Fall sind solche zusätzlichen Ausgaben ebenfalls zahlbar. Ausgaben können gleichzeitig mit den Honoraren oder quartalsweise sowie nachträglich nach freiem Ermessen von C&W in Rechnung gestellt werden.
- 3.5 Der Kunde erstattet alle Marketingkosten, die -soweit vereinbart -, wie folgt abgerechnet werden:
- (a) C&W unterrichtet den Kunden über alle Marketingkosten, die aufgrund seiner Beauftragung entstehen. C&W erstellt Kostenvoranschläge für alle Marketingmaßnahmen und erarbeitet, in Zusammenarbeit mit dem Kunden, Vorschläge, falls zusätzliches Marketing erforderlich sein sollte.
- (b) Kostenvoranschläge sind jedoch qualifizierte Schätzungen und beruhen auf tatsächlichen Angeboten von Lieferanten. Die endgültigen Kosten können daher von den geschätzten Kostenvoranschlägen abweichen. Bereitgestellte Werbe- und Druckpreise stammen von Angeboten, die zu einem bestimmten Zeitpunkt von Marketingagenturen eingeholt worden sind. Der Kunde zahlt die zusätzlichen Kosten, die bei den Lieferanten aufgrund Fehlerkorrekturen, bei der künstlerischen Gestaltung oder der Erstellung sonstiger Werbematerialien anfallen, und welche nicht durch den Lieferanten verursacht werden. Die Lieferbedingungen des Lieferanten gelten für alle Arbeiten des Kunden, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag entstehen. Alle Kosten sind Bruttokosten und C&W behält die üblichen Rabatte ein, die C&W aufgrund laufender Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten angeboten werden.
- (c) Der Kunde beauftragt den Lieferanten direkt. Falls C&W einwilligt, einen Lieferanten im Auftrag des Kunden zu beauftragen, kann C&W eine Vorauszahlung für die zu erwartenden Kosten verlangen. Soweit der Vorschuss die tatsächlichen Kosten übersteigt, wird entsprechender Überschuss dem Kunden ohne Zinsen erstattet, wenn alle Rechnungen und Konten nach Abschluss des

Auftrags ausgeglichen Marketingkosten worden sind. Soweit die die gezahlten Vorauszahlungen übersteigen, zahlt der Kunde C&W auf unverzüglich die Differenz aus. Verlangen

- (d) Der Kunde erstattet alle Marketingkosten, die aufgrund seines Auftrags angefallen sind, ohne Rücksicht auf den Abschluss/bzw. Erfolg des Auftrags, auf den sich die Dienstleistung bezieht.

Zahlungen

- 3.6 C&Ws Rechnungen sind fällig ab jeweiligem Rechnungsdatum und innerhalb von vierzehn (14) Tagen zahlbar. C&W ist berechtigt, dem Kunden Zinsen auf alle fälligen Beträge, die nicht innerhalb dieser Frist (ob vor oder nach dem Urteil) gezahlt wurden, in Höhe von neun Prozent (9 %) p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Alle derartigen Zinsen sind (i) ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung in voller Höhe zahlbar und (ii) werden monatlich mit Zinseszinsen versehen die auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen im Monat kalkuliert werden, wobei zu Kalkulationszwecken ein Monat mit 30 Tagen und ein Jahr mit 360 Tagen angenommen wird.
- 3.7 Der Kunde zahlt alle Beträge mittels elektronischer Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto von C&W. C&W nimmt keine Bar- oder Scheckzahlungen entgegen.
- 3.8 Der Kunde zahlt alle an C&W zahlbaren Beträge im Verhältnis zum Auftrag ohne Aufrechnung und ohne Abzug.
- 3.9 Falls der Kunde nach deutschem Recht dazu verpflichtet ist, einen Abzug von einer Zahlung vorzunehmen, erhöht er eine solche Zahlung um den Wert des Abzugs, um zu gewährleisten, dass C&W den gleichen Betrag erhält, den C&W erhalten hätte, wenn kein Abzug erforderlich gewesen wäre.
- 3.10 C&W kann verlangen, dass Vorauszahlungen erfolgen, bevor die Dienstleistung ganz oder teilweise begonnen hat oder abgeschlossen ist. Bei der Berechnung von Vorauszahlungen kann C&W die Art und den Zusammenhang der zu erbringenden Dienstleistungen, sowie den wahrscheinlichen Zeitplan und die Höhe der zu tätigen Ausgaben berücksichtigen.
- 3.11 C&W kann die Erbringung von Dienstleistungen nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Kunden einstellen, falls die Rechnung von C&W durch den Kunden nicht innerhalb des in Klausel 3.6 genannten Zeitraums gezahlt wird. Vorgenannte Leistungsverweigerung kann solange andauern, bis alle fälligen Beträge vollständig beglichen worden sind.
- 3.12 Nach Abschluss eines Auftrages ist C&W dazu berechtigt, alle vom Kunden erhaltenen Materialien solange einzubehalten, bis die zu zahlenden Beträge ausgeglichen worden sind.
- 3.13 C&W kann die Akte des Kunden an Kreditauskunftsdateien zwecks Bestätigung der Identität des Kunden und zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden weiterleiten.
- ## Kundengelder
- 3.14 C&W handhabt Kundengelder gemäß RICS-Regeln und Verordnungen.

4. Kundenverpflichtungen

- 4.1 Der Kunde stellt so bald wie praktisch sinnvoll, auf Verlangen von C&W, alle Informationen, Unterstützungshandlungen, Genehmigungen und Einwilligungen zur Verfügung, die C&W nach vertretbaren Maßstäben in Bezug auf die Erfüllung von C&Ws Pflichten in Verbindung mit dem Auftrag benötigt. Der Kunde gewährleistet, dass alle durch, oder im Namen des Kunden bereitgestellten Informationen in jeder Hinsicht vollständig korrekt und aktuell sind, und benachrichtigt C&W unverzüglich, wenn er davon Kenntnis erhält, dass bereitgestellte Informationen unvollständig, unzutreffend oder irreführend sind.
- 4.2 Zusätzlich zu allen Anfragen, die gemäß der obigen Ziffer 4.1 gestellt werden, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, C&W nachfolgende Informationen zur Verfügung zu stellen: (i) seine DAC 6 ARN Informationen; sowie (ii) die meldepflichtigen Informationen, wenn ein Auftrag eine meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarung beinhaltet.
- 4.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass C&W: (i) berechtigt ist, sich auf die Vollständigkeit, Richtigkeit, Angemessenheit und Konsistenz aller Informationen zu verlassen, die ihr vom oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellt werden; (ii) sowie dafür, dass C&W nicht für DAC 6-Berichtspflichten (ob direkt oder indirekt) gemäß den DAC 6-Verordnungen in Bezug auf den Auftrag haftet, und diese Pflichten ausschließlich beim Kunden und seinen Beratern verbleiben; (iii) und das C&W nicht als Vermittler gemäß den DAC 6-Verordnungen handelt; und (iv) diesbezüglich auch keine Haftung für Ungenauigkeiten übernimmt, die an den vom oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sein können.
- 4.4 Alle durch C&W erfolgten Schätzungen beruhen auf Inhalt und Qualität der vom Kunden bereitgestellten Informationen und der Kunde ist nicht zu der Annahme berechtigt, dass C&W eine unabhängige Auswertung der Informationen des Kunden durchgeführt hat. Der Kunde hat Vorgenanntes im Zusammenhang mit allen Kalkulationen, Berechnungen und Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen.
- 4.5 Der Kunde prüft und bestätigt die Korrektheit und die Vollständigkeit der durch C&W erstellten Immobiliengutachten und bestätigt, dass der aufbereitete Inhalt nicht irreführend ist. Der Kunde verpflichtet sich, C&W unverzüglich zu benachrichtigen, falls Einzelheiten des Gutachtens inkorrekt oder unvollständig sind.

5. Messungen

- 5.1 Soweit C&W eine Immobilie vermessen muss, wendet es die geltenden Messpraktiken an. Wenn der Kunde von C&W verlangt, eine bestimmte Messpraxis zu verwenden, konkretisiert er dies vorab schriftlich.. Der Kunde erklärt, dass die in einem Dokument enthaltenen Messbereiche Annäherungen sind und falls diese durch C&W gemessen werden, innerhalb einer Toleranz von zwei Prozent (2 %) in beide Richtungen liegen dürfen. Falls die Konfiguration der Bodenplatte ungewöhnlich unregelmäßig oder verbaut ist, kann diese Toleranz im Einzelfall überschritten werden.
- 5.2 C&W kann keine Bereiche vermessen, zu denen keinen Zugang besteht, in diesen Fällen muss der Messbereich aus Plänen oder durch Extrapolation geschätzt werden. Soweit Land- oder Standortbereiche gemessen werden, sind alle Bereiche Annäherungen und werden aus vorgelegten Plänen oder amtlichen Dokumenten vermessen, anstatt am Standort eigenhändig ausgemessen zu werden.

6. Vertraulichkeit

- 6.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass C&W bekannt gibt, dass es die Dienstleistung als solche für den Kunden erbringt oder erbracht hat, und stimmt zu das C&W Namen des Kunden in der Öffentlichkeit bekannt geben darf. C&W wird jedoch keine Einzelheiten zu einer noch andauernden Transaktion, (mit Ausnahme von öffentlich verfügbaren Informationen und Einzelheiten), ohne vorherige Zustimmung des Kunden bekannt geben, wobei eine solche Einwilligung nicht willkürlich abgelehnt oder verzögert werden darf.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln und diese nicht (weder vor, noch nach Beendigung, Kündigung oder Zeitablauf) an andere Personen weiterzugeben). Vorgenanntes gilt für: (i) alle Informationen, die er in Bezug auf die von C&W bei Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Methoden und/ oder Technologien erhält; (ii) der vertraglichen Rahmenbedingungen, zu denen C&W die Dienstleistungen erbringt, und (iii) alle sonstigen Informationen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von C&W, die nicht öffentlich zugänglich sind; bzw. (iv) das Arbeitsergebnis selbst (bzw. Auszüge daraus), von obiger Regelung ausgenommen ist die unter Klausel 8.2 und 8.3 geregelte Weitergabe .
- 6.3 C&W verpflichtet sich, während eines Zeitraums, der mit dem Datum der Beauftragung beginnt und für einen Folgezeitraum von zwei (2) Jahren seit Beginn der Beauftragung andauert, bzw. für einen ggf. verkürzten Zeitraum, der darauf zurückzuführen ist, das die Beauftragung durch eine der Parteien entweder durch Kündigung oder Leistungserfolg beendet worden ist, alle Informationen in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten des Kunden, die infolge der Erbringung der Dienstleistungen durch C&W in seinen Besitz gelangt sind und die nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich zu behandeln und diese keiner anderen Person zugänglich zu machen.
- 6.4 Keine Partei verstößt gegen Klausel 6, indem sie Informationen offenlegt
- (a) wenn dies durch anwendbares Recht oder eine gerichtliche Anordnung oder durch eine Regulierungsbehörde, der diese Partei untersteht oder der diese Partei angehört, unabhängig davon, wo sie sich befindet und (unabhängig davon, ob das Informationserfordernis nach anwendbarem Recht gilt oder nicht), verlangt wird;
- oder
- (b) die von professionellen Beratern, Versicherern, Wirtschaftsprüfern und Banken einer solchen Partei angefordert werden.
- 6.5 C&W verstößt zudem nicht gegen Klausel 6, indem es im Zusammenhang mit dem Auftrag Informationen an (i) Mitglieder der C&W Gruppe oder an (ii) C&W verbundene Unternehmen bzw. notwendige Erfüllungsgehilfen weitergibt.

7. Datenschutz und Datenhandhabung

Daten Verantwortlicher

- 7.1 Vorbehaltlich der Ziffer 7.2 handelt jede Partei in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen der Durchführung eines Auftrags verarbeitet, als unabhängiger Datenverantwortliche oder als gleichwertig im Sinne des Datenschutzrechts. Jede Partei wird ihre jeweiligen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen während der Dauer des Auftrags einhalten. Keine der Parteien ist für die Folgen verantwortlich, die sich aus der Nichteinhaltung des Datenschutzrechts durch die

andere Partei in Bezug auf personenbezogene Daten ergeben, die sie mit der anderen Partei teilt.

Daten Verarbeiter

- 7.2 Soweit C&W vom Kunden personenbezogene Daten erhält, für die der Kunde im Zusammenhang mit und zum Zweck der Erbringung der Dienstleistungen ein Daten Verantwortlicher ist (die "Daten"), ernennt der Kunde C&W zum Daten Verarbeiter in Bezug auf diese Daten, und es gelten die Ziffern 7.3 bis 7.5 (einschließlich).
- 7.3 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird C&W sicherstellen, dass
- (a) sofern nicht abweichend vom Kunden schriftlich beauftragt, Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es für die Bereitstellung der konkreten Dienstleistung erforderlich ist, es sei denn, die Verarbeitung der Daten wird durch ein gültiges EU Gesetz abweichend geregelt.
- (b) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Daten vor (i) versehentlicher oder gesetzeswidriger Zerstörung und (ii) Verlust, Veränderung und unbefugter Offenlegung oder unberechtigtem Zugang Dritter zu schützen.
- (c) jede Person, die zur Verarbeitung der Daten autorisiert ist, einer einklagbaren Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt.
- (d) die Erlaubnis zur Datenverarbeitung vorliegt, (i) und Dienstleister nur gemäß Ziffer 1.4 unterbeauftragt werden;
- (ii) Mitarbeiter der C&W Gruppe und gesellschaftsnahe Unternehmen als auch deren Berater, Versicherer, Wirtschaftsprüfer und Banken; und
- (iii) nur Dienstleister durch C&W als Systemadministratoren und Support beauftragt werden, die die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen vorweisen und welche zu einer Verarbeitung gemäß Klausel 7 vertraglich verpflichtet worden sind.
- Sofern der Kunde dies gemäß Ziffer 7.3 (d) aus vertretbaren Gründen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ablehnt, wird C&W von einer Beauftragung oder einer Unterbeauftragung der Datenverarbeitung absehen. Beide Parteien können in dem Fall den Auftrag an C&W schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen kündigen sofern:
- (e) vorgesehen ist, das die Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums transferiert werden sollen,
- (i) und in Bezug auf Ziffer 7.3 (d) oder auf eine andere Weise eine Zustimmung zum Transfer der Daten vorab gegeben worden ist und
- (ii) Vorkehrungen getroffen worden sind, damit diese Daten im Einklang mit den Standardvertragsklauseln der Europäischen Union zur Datenverarbeitung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet werden können.
- (f) der Kunde nach Bekanntwerden einer Verletzung der Datensicherheit unverzüglich informiert wird, sofern diese Verletzung nach den Datenschutzrecht eine meldepflichtige Verletzung darstellt.
- (g) der Kunde unverzüglich über die Anfrage einer Regulierungsbehörde informiert wird.

Des Weiteren unterstützt C&W auf Kosten des Kunden jedwede Anfrage (i) einer betroffenen Person, die ihre Rechte aufgrund geltendem Datenschutzes ausüben möchte (ii) sowie bei jeder weiteren Korrespondenz, Anfrage oder Beschwerde, die von betroffenen Personen, Regulierungsbehörden oder Dritten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten an den Kunden herangetragen werden.

(h) C&W stellt dem Kunden die Unterlagen zur Verfügung, welche benötigt werden, um die Einhaltung der Klausel 7 nachzuweisen, und gestattet dem Kunden (oder dem zur Wahrnehmung seiner Rechte beauftragten externen Dritten), die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden, eine Prüfung durchzuführen, um die Einhaltung des Datenschutzes bestätigen zu können. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine Prüfungsabsicht rechtzeitig bekannt gegeben hat, seine Prüfung während der üblichen Geschäftszeiten erfolgt, und alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nicht unnötig zu beeinträchtigen. Der Kunde darf sein vorgenanntes Prüfungsrecht nicht mehr als einmal innerhalb von zwölf (12) Monaten ausüben, es sei denn, dies wird ausdrücklich von der zuständigen Regulierungsbehörde verlangt.

- 7.4 Auf Verlangen des Kunden wird C&W den Kunden (auf dessen Kosten) in angemessener Weise bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und der Konsultation der Datenschutzbehörde des Kunden unterstützen, die gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen oder anderen geltenden Datenschutzgesetzen, in der Gerichtsbarkeit des Kunden, erforderlich sein kann.
- 7.5 Sofern der Kunde nicht schriftlich anweist, die Daten (oder Kopien davon) bei Beendigung des Auftrags zu vernichten oder zurückzugeben, bewahrt C&W seine Auftragsakten, einschließlich der darin enthaltenen Daten, für sechs (6) Jahre nach Ausstellung der Schlussrechnung von C&W auf. Der Kunde stimmt der Löschung und Vernichtung aller Auftragsakten nach Ablauf dieses Zeitraums zu, es sei denn, der Kunde hat während dieses Zeitraums schriftlich die Rückgabe von Unterlagen oder Dokumenten des Kunden verlangt. C&W haftet nicht für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit der Vernichtung von Unterlagen entstehen, die mehr als sechs (6) Jahre nach dem Datum der Schlussrechnung eintreten. C&W ist berechtigt, Daten in dem Umfang aufzubewahren, wie es das geltende Recht vorschreibt.

Umgang mit Daten

- 7.6 Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Unterlagen die C&W in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Materialien virenfrei sind. Der Kunde ist insofern für die Verwendung geeigneter Firewalls und Antivirensoftware verantwortlich. Der Kunde darf keine besonderen höchstpersönlichen Datenkategorien an C&W weitergeben, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung vor.

- 7.7 Eine Kopie der C&W Privacy Notice kann unter den folgenden links abgerufen werden [hier](#).
- Freedom of Information**
- 7.8 Sofern der Kunde eine öffentliche Behörde gem. (FOIA) ist, unterrichtet der Kunde C&W von dieser Tatsache zu Beginn des Auftrags. Der Kunde benachrichtigt C&W zudem innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen, wenn er ein Gesuch gemäß dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz („**BDSG**“) auf Herausgabe von Informationen erhält, die sich auf die geschäftliche Vereinbarung zwischen C&W und dem Kunden beziehen und/ oder auf Informationen Bezug genommen wird, die C&W dem Kunden bereitgestellt hat (unerheblich ob vorgenannte Bereitstellung in Verbindung mit dem Auftrag erfolgte oder nicht). In Anerkennung der Tatsache, dass C&W dem Kunden eventuell vertrauliche oder kommerziell sensible Informationen bereitstellt, verpflichtet sich der Kunde, sich mit C&W bei allen Behördengesuchen abzustimmen. Zudem verpflichtet sich der Kunde, C&W eine angemessene Erwidierungsfrist einzuräumen, bevor eine Entscheidung darüber getroffen wird ob und welche konkreten Informationen offengelegt werden.
- 7.9 Der Kunde verpflichtet sich zur Kostenübernahme für C&Ws vertretbaren und ordnungsgemäß entstandenen Kosten, die durch die Erstellung von Dokumentationen auf Anweisung des Kunden entstanden sind, um einem Gesuch auf Offenlegung gemäß dem BDSG oder einem sonstigen geltenden Gesetz Rechnung zu tragen. Zur Klarstellung gilt ferner, dass der Kunde und nicht C&W mit diesen Drittparteien korrespondiert.
- 8. Dokumente und „Reliance“**
- 8.1 C&W geht mit vertretbarer Sorgfalt bei der Erstellung aller Dokumente vor. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Ergebnisse stellen die Meinung von C&W zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments dar, und bewerten Daten und Informationen, auf denen diese Meinung, zum Zeitpunkt der Erstellung, beruht. Das Dokument wird zum Zeitpunkt der Erstellung für korrekt gehalten (diese Meinung kann jedoch während der Laufzeit des Projekts und darüber hinaus, sowie bei Verfügbarkeit neuer Informationen Änderungen unterliegen). C&W behält sich das Recht vor, die zugrundeliegenden Daten und Informationen sowie seine diesbezügliche Meinung dazu, ohne vorherige Ankündigung im Lichte revidierter Marktansichten und Gegebenheiten zu ändern, ist jedoch nicht verpflichtet, bereits zur Verfügung gestellte Dokumente entsprechend zu aktualisieren.
- 8.2 Vorbehaltlich der Klausel 8.3 ist die Erstellung der Dienstleistung ausschließlich zur Nutzung durch den Kunden bestimmt, kein Auszug eines von C&W für den Kunden erstellten Dokuments darf, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von C&W reproduziert, übertragen, kopiert oder an Dritte weitergegeben werden. C&W übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten, die sich auf ein solches Dokument oder eines Auszug desselben verlassen.
- 8.3 Der Kunde darf anderen Personen die Nutzung der von C&W erstellten Dokumente nur mit C&Ws schriftlicher Zustimmung gestatten, sofern diese anderen Personen mit C&W eine schriftliche Vereinbarung über eine Nutzung getroffen haben („Reliance Letter“). C&W haftet nicht gegenüber Dritten für den Inhalt Ihres Dokuments wenn der Kunde dieses Dokument an Dritte ohne vorherige Unterzeichnung eines Reliance Letters mit C&W an diesen weitergibt. Jede Beschränkung der Haftung von C&W, die im Kundenauftrag geregelt ist, gilt bei Unterzeichnung des Reliance Letters für den Kunden als Drittpartei als auch für jede weitere hinzutretende

- Partei, die einen Reliance Letter unterzeichnet mit C&W unterzeichnet
- 8.4 Wenn der Kunde ein Exemplar eines Dokuments oder Auszüge daraus, ohne Unterzeichnung eines Reliance Letters an eine andere Person weitergibt, oder es einer Person erlaubt, sich auf den Inhalt des Dokuments oder eines Auszuges daraus zu verlassen, verpflichtet sich der Kunde gegenüber C&W, C&W von jedweder Inanspruchnahme dieser Dritten freizustellen und C&W in Bezug auf die Tatsache schadlos zu halten, dass sich dieser Dritte aufgrund der Weitergabe des Kunden auf den Inhalt des Dokuments verlassen hat.
- 8.5 Handelt der Kunde im Namen eines Konsortiums oder im Zusammenhang mit einer Verbriefung, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass er nicht berechtigt ist, im Namen einer anderen Person einen höheren Anspruch zu verfolgen, als er berechtigt gewesen wäre, im eigenen Namen zu verfolgen, wenn es keine Syndizierung oder Verbriefung gegeben hätte.
- 9. Dienstleistungsqualität**
- 9.1 Bei der Durchführung der Dienstleistungen wendet C&W die angemessene Sorgfalt und Sachkunde an, die allgemein von einem kompetenten Anbieter in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen erwartet werden kann, die nach Umfang, Hintergrund und Komplexität mit der durch die von C&W erbrachten Dienstleistung vergleichbar ist.
- 9.2 Falls der Kunde mit der Erbringung der Dienstleistung durch C&W unzufrieden ist, muss er eine Beschwerde zunächst an den, im Auftragsschreiben genannten C&W-Mitarbeiter adressieren. Dieses Vorgehen schreibt die aktuelle Beschwerdeverfahrensrichtlinie von C&W vor. C&W übersendet dem Kunden auf Verlangen ein Exemplar der Beschwerdeverfahrensrichtlinie.
- 9.3 Unter und/ oder in Verbindung mit dem Auftrag gelten keine stillschweigenden Bedingungen und werden soweit nach geltendem Recht zulässig, hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 C&W agiert gemäß ISO9001; ISO14001, und ISO 45001 .
- 10. Interessenkonflikte Compliance und Ethik**
- 10.1 C&W unterhält Verfahren zum Konfliktmanagement, um tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte zu regeln. Falls der Kunde von einem potentiellen Konflikt Kenntnis erhält, benachrichtigt er C&W unverzüglich. Falls ein solcher Konflikt nach Auffassung von C&W tatsächlich besteht, entscheidet C&W unter Berücksichtigung von rechtlichen Vorgaben, relevanten aufsichtsrechtlichen Regelungen und den Interessen und Wünschen der Kunden, ob C&W weiterhin für beide Parteien (z. B. durch Verwendung von „Chinese Walls“) agieren kann, oder nur eine oder für keine der Parteien tätig sein wird. Soweit C&W nicht zu der Auffassung gelangt, dass ein potenzieller oder tatsächlicher Konflikt besteht und welcher nicht gemäß den Richtlinien von C&W (auf Anfrage verfügbar) beigelegt werden kann, benachrichtigt es die betroffenen Kunden und berät mit ihnen, sobald wie praktisch sinnvoll, welche weiteren Schritte erfolgen müssen.
- 10.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass C&W Provisionen und Vermittlungsgebühren verdienen darf und Bearbeitungsgebühren in Verbindung mit den Dienstleistungen, die es erbringt, berechnen darf, und stimmt zu, dass C&W berechtigt ist, vorgenannte ohne besondere Offenlegung zu vereinnahmen. C&W akzeptiert keine Provisionen oder Vermittlungsgebühren bei denen es in vertretbarer Weise annimmt, dass sie die Unabhängigkeit einer Beratung in Frage stellen könnten.
- 10.3 Es entspricht nicht den Grundsätzen von C&W, einem potentiellen Käufer oder Mieter eine Immobilie anzubieten, für die C&W durch den Verkäufer/ Eigentümer beauftragt worden ist. (Doppelmaklertätigkeit) C&W benachrichtigt den Kunden der Verkäufer/Eigentümer ist, falls es von einem potentiellen Käufer oder Mieter angesprochen wird, um eine entsprechende Dienstleistung zu erbringen.
- 10.4 Jede Partei sichert dem Kunden zu, dass sie und ihre Mitarbeiter alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ("Antikorruptionsgesetze") einhalten und nicht verletzen werden, (vorgenannte Regelung schließt den U.S. Foreign Corrupt Practices Act (15 U.S.C. §§ 78dd-1 et seq.) und den UK Bribery Act von 2010 mit ein) , und wird die andere Partei nicht dazu veranlassen, dagegen zu verstoßen.
- Sanktionen und Anti-Geldwäsche**
- 10.5 Der Kunde sichert C&W zu und gewährleistet, dass:
- (a) der Kunde und seine Anteilseigner, Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrags die geltenden Gesetze in Bezug auf den Import und Export von Waren, Technologie und Dienstleistungen, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Handelsembargos oder andere Handelsbeschränkungen ("Sanktionen und Handelskontrollen") einhalten wird und C&W nicht dazu veranlassen wird, gegen diese Gesetze zu verstoßen, Vorgenannte Regelung schließt die Sanktionsgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten (wie vom U. S. Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control ("OFAC") und U.S. Department of State), die U.S. Export Administration Regulations (31 C.F.R. Parts 730-774), die International Traffic in Arms Regulations (22 C.F.R. Parts 120-130), U.S. Anti-Boycott-Bestimmungen (wie sie vom Office of Antiboycott Compliance des US-Handelsministeriums und dem Internal Revenue Service des US-Finanzministeriums verwaltet und durchgesetzt werden) sowie die Sanktionsgesetze und -bestimmungen des Vereinigten Königreichs (wie sie vom Finanzministerium Ihrer Majestät verwaltet und durchgesetzt werden) ein, vorausgesetzt, dass die in dieser Klausel 10 enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen 10.5(a) nur insoweit abgegeben werden können, als sie nicht zu einem Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates in ihrer geänderten Fassung (oder ein Gesetz oder eine Verordnung zur Durchführung dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein gleichwertiges Gesetz gleichwertige , das deutsche Außenwirtschaftsgesetz oder ein ähnliches, anwendbares Anti-Boycott- oder Blockadegesetz oder eine entsprechende Verordnung führen können;
- (b) der Kunde und seine Anteilseigner, Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrags die geltenden Gesetze in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder damit zusammenhängende finanzielle Aufzeichnungs- und Meldepflichten ("AML-Gesetze") einhalten, einhalten werden und C&W nicht dazu veranlassen werden, diese zu verletzen, Vorgenanntes bezieht den Bank Secrecy Act (31 U. S.C. §§ 5311 et seq.), den Money Laundering Control Act of 1986 (18 U.S.C. §§ 1956 et seq.), den USA PATRIOT Act, die EU-Geldwäscherichtlinien, den UK Prevention of Terrorism Act 2005, den UK Serious Organised Crime and Police Act 2005, die UK Money Laundering Regulations 2003, den UK Proceeds of Crime Act 2002 und den UK Anti-Terrorism, Crime und

- Security Act 2001 mit ein;
- (c) weder der Kunde noch einer seiner Anteilseigner, Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter (i) ist gemäß den geltenden Sanktions- und Handelskontrollgesetzen und/oder AML-Gesetzen blockiert, ausgeschlossen, designiert, sanktioniert oder mit Import- oder Exportprivilegien belegt ist ; (ii) oder in einem Land oder Gebiet ansässig ist, das Gegenstand landesweiter oder gebietsweiter Sanktionen und Handelskontrollen ist (gemäß aktueller Fassung dieser AGB -Krim, Kuba, Iran, Syrien oder Nordkorea); oder (iii) im Besitz (mit einer Beteiligung von 20 % oder mehr) einer der unter (a) genannten Personen ist oder von diesen kontrolliert wird (zusammenfassend als "eingeschränkte Personen" bezeichnet); und
- (d) der Kunde im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Auftrags nicht an Geschäften oder Transaktionen beteiligt ist und nicht wesentlich mit vorgenannten eingeschränkten Personen in Verbindung steht.
- 10.6 Sollte der Kunde feststellen, dass eine der in den Abschnitten über Sanktionen und Geldwäschebekämpfung gemachten Zusicherungen nicht mehr zutreffend ist, wird der Kunde C&W unverzüglich schriftlich darüber informieren.
- 10.7 Für den Fall, dass C&W in gutem Glauben und unabhängig davon, ob sie eine Untersuchung durchgeführt hat oder nicht, davon ausgeht, dass der Kunde in einer Weise gehandelt hat, die C&W einer Haftung nach den Gesetzen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption aussetzen könnte, oder dass der Kunde (einschließlich aller Personen und Unternehmen, die (direkt oder indirekt) eine Beteiligung an ihm besitzen) zum Ziel anwendbarer Sanktionen/AML-Regelungen wird, hat C&W das Recht, den Auftrag durch schriftliche Mitteilung zu beenden, wobei C&W berechtigt ist, die Zahlung für die Dienstleistungen gemäß Klausel 12.4, zusammen mit allen angemessenen zusätzlichen Kosten, die durch eine solche vorzeitige Beendigung entstehen, zu verlangen.
- 10.8 Jede Partei verpflichtet sich:
- (a) sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, die entweder:
- (i) ein deutsches Steuerhinterziehungserleichterungsdelikt nach § 370 AO; oder
- (ii) ein ausländisches Steuerhinterziehungsdelikt gemäß 46(6) des Foreign Corrupt Practices Act 1977 verletzt, und ;
- (b) über Richtlinien und Verfahren zu verfügen und diese beizubehalten, die angemessen sind, um die Erleichterung der Steuerhinterziehung durch eine andere Person (einschließlich, aber nicht beschränkt auf ihre Mitarbeiter) zu verhindern, als auch um die Einhaltung von Klausel 10.8(a) sicherzustellen; und
- (c) die andere Partei schriftlich benachrichtigen, wenn sie von einem Verstoß gegen Klausel 10.8(a) Kenntnis erlangt, oder Grund zu der Annahme hat, dass sie oder eine mit ihr verbundene Person im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einer Vereinbarung eine Aufforderung oder ein Ersuchen eines Dritten erhalten hat, die Steuerhinterziehung im Sinne des § 370 AO oder im Sinne von Teil 3 des Foreign Corrupt Practices Act 1977 zu erleichtern.
- 10.9 Für die Zwecke von Ziffer 10.8 bestimmt sich die Bedeutung des Begriffs "angemessenes Präventionsverfahren" nach den unter Abschnitt 47 des Foreign Corrupt Practices Act 1977 herausgegebenen Leitlinien.
- ## 11. Haftung und Versicherung
- 11.1 Unbeschadet einer gegenteiligen Vorschrift gilt, dass keine Partei ihre Haftung in Hinsicht auf Folgendes begrenzt oder ausschließt:
- (a) durch ihre Fahrlässigkeit verursachte Todesfälle oder Personenschäden;
- (b) sowie absichtlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden;
- (c) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung; oder
- (d) die gesetzliche oder sonstige Haftung, die nach geltendem Recht nicht begrenzt oder ausgeschlossen werden kann.
- 11.2 C&W haftet nicht für indirekte bzw. Mangelfolgeschäden, auch wenn diese bei Beauftragung vorhersehbar waren; entgangenen Gewinn oder Verluste aus operierender Geschäftstätigkeit im Allgemeinen; Motivationsverlust, Reputationsschäden oder dem Verlust von geschäftlichen Möglichkeiten Verlust oder Verfremdung von Daten, oder dem Informationsverlust des Kunden an seinen Daten welche C&W zur Verarbeitung übersandt worden sind, rein wirtschaftliche Verluste, die dadurch entstehen, dass dem Kunden oder Dritten, die dem Geschäftsbereich des Kunden zuzuordnen sind, Daten verloren gehen, dessen Verlust auf deliktische Haftung bzw. Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Unterlassungen Dritter, es sei denn, diese wurden direkt von C&W beauftragt, oder Verzögerungen im Bereich von Legal und Compliance Anforderungen an C&W (z.B. im Bereich von AML Checks).
- und die Parteien vereinbaren, dass diese Schäden unabhängig von Art und Umfang abbedungen sind.
- 11.3 C&Ws gesamte Haftung, die gemäß oder in Verbindung mit einem Auftrag oder einem Verstoß, oder der mangelnden Erfüllung eines Auftrags ohne Rücksicht auf deren Erheblichkeitsgrad entsteht, unter allen Umständen, soweit nichts Gegenteiliges individuell vereinbart ist, der Höhe nach auf den jeweiligen niedrigeren der folgenden Beträge begrenzt wird:
- (a) der fünf (5) fache Betrag der gezahlten oder der an C&W zahlbaren Honorare in Bezug auf den Auftrag; bzw.
- (b) zwei Millionen EUR.
- 11.4 Nach Maßgabe der Klauseln 11.2 und 11.3 ist in Fällen, in denen C&W im Rahmen eines Auftrags als Teil eines Projektteams eingesetzt wird, die Haftung für Verluste und/oder Schäden, die im Rahmen des Auftrags oder in Verbindung mit dem Auftrag entstehen, auf den Anteil des Verlustes und/oder Schadens des Kunden beschränkt, den C&W unter Berücksichtigung des Anteils an der Verantwortung für diesen Verlust und/oder Schaden nach billigem Ermessen tragen würde
- (a) es wird hierbei angenommen, dass alle sonstigen Berater und Vertragsnehmer des Kunden vertragliche Abreden gegenüber dem Kunden in die Erbringung ihrer Dienstleistungen in Verbindung mit dem Projekt zu Bedingungen getroffen

- haben, die der
entsprechen;
- Regelung des Auftrags
- (b) Haftungsausschlüsse oder -
Begrenzungen existieren, oder
Vorschriften zu gesamtschuldnerischer
Haftung zwischen dem Kunden und einer
oben genannten sonstigen Person
existieren; und
- (c) angenommen wird, dass sie dem
Kundeneinen solchen Anteil gezahlt
haben, der nach dem Ausmaß ihrer
Verantwortlichkeit gerecht und billig
wäre.
- 11.5 Klagen oder Verfahren in Verbindung mit einem
unterzeichnetem Auftrag können drei (3) Jahre nach der
letzten Rechnung in Bezug auf den Auftrag nicht mehr
geltend gemacht werden.
- 11.6 C&W unterhält eine Haftpflichtversicherung mit
ausreichender Deckung für die Auftragsdauer und für einen
Zeitraum von sechs (6) Jahren nach der Ausstellung von
C&Ws letzter Rechnung und erhält diese aufrecht,
vorausgesetzt, dass eine solche Versicherung zu
kommerziell vertretbaren Tarifen verfügbar bleibt.
- 11.7 In Bezug auf Klausel 1.2 gilt, dass C&W nicht dazu
beauftragt oder verpflichtet wird, als External Valuer
(externer Wertsachverständiger) im Sinne der
Gesetzgebung zur Alternative Investment Fund
Managers Directive („AIFMD“) oder ihrem Äquivalent
nach lokalem Recht zu handeln. C&W schließt
ausdrücklich jedwede Verantwortung nach der AIFMD
und/ oder ihrem Äquivalent aus, soweit nichts
Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich durch C&W erklärt
wird. Soweit C&W Bewertungsleistungen erbringt, die in
den Anwendungsbereich der AIFMD („Fonds“) fallen,
ist der Umfang der Bewertung ausschließlich auf die
Bereitstellung von Immobilienvermögenswerten
begrenzt, die durch den Fonds gehalten werden. Die
Verantwortung für die Bewertungsfunktion des Fonds
und die Festlegung der Nettovermögenswertes (NAV)
des Fonds verbleibt bei Dritten. C&Ws Bewertung wird
an den Fonds zu internen Zwecken adressiert. Dritte
dürfen sich nicht auf die Bewertung verlassen. C&Ws
Gesamthaftung, die auf gleich welche Weise aus einer
solchen Beauftragung resultiert, ist gemäß diesen
Geschäftsbedingungen begrenzt.
- 11.8 C&W ist nicht verantwortlich für die
Verkehrssicherungspflicht von Immobilien als
Gegenstand eines Auftrags und hat keinerlei sonstige
Verantwortung (wie etwa Wartung oder Reparaturen) in
Bezug darauf übernommen. C&W haftet nicht für
entsprechende Schäden, die an einer solchen Immobilie
entstehen
- 12. Kündigung**
- 12.1 Jede der Parteien kann den Auftrag aus wichtigem
Grund mit einer Frist von mindestens dreißig (30)
Tagen kündigen.
- 12.2 Jede der Parteien kann den Auftrag ordentlich mit einer
Frist, die angemessen erscheint, kündigen, falls die
andere Partei:
- (a) einen erheblichen Verstoß gegen das
Vertragsverhältnis zu verantworten hat und dieser
nicht heilbar ist; bzw. ein solcher erheblicher
Verstoß nicht geheilt werden kann oder nicht
innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung
einer diesbezüglichen Fristsetzung zur Abhilfe
heilbar ist, bzw. wenn nachfolgend ein ähnlicher
Verstoß innerhalb der nächsten dreißig (30) Tage
erfolgt, oder
- (b) der Geschäftsbetrieb eingestellt wird oder
dessen Einstellung droht, oder, wenn Anlass zur
Annahme einer Überschuldung besteht, ein
Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder sonstiger
Sachwalter für alle oder einige der
Vermögenswerte bestellt wird, oder eine
entsprechenden Verfügung oder ein Beschluss
gem. InsO. ergangen ist, oder ein ähnlicher oder
gleichwertiger Tatbestand in einer anderen
Rechtsordnung vorliegt.
- 12.3 C&W kann den Auftrag mit sofortiger Wirkung durch
schriftliche Mitteilung beenden und die Erbringung der
Dienstleistungen einstellen, wenn
- (a) der Kunde eine Rechnung nicht innerhalb von dreißig
(30) Tagen nach dem Datum einer solchen
Rechnungstellung bezahlt hat; oder
- (b) der Kunde nach angemessenem Ermessen von C&W
eine Handlung oder Unterlassung begangen hat oder im
Begriff ist zu begehen, die den Ruf von C&W schädigen
würde oder möglicherweise schädigen könnte;
- (c) der Kunde im Zusammenhang mit der Durchführung
dieses Auftrags gegen geltende Anti-Korruptionsgesetze
und -regeln oder Sanktions- und AML-Gesetze verstößt
oder C&W dazu veranlasst, dagegen zu verstoßen;
- (d) C&W in gutem Glauben davon ausgeht, dass der Kunde
in einer Weise gehandelt hat, die C&W einer Haftung
nach den geltenden Anti-Korruptionsgesetzen,
Sanktions- und Handelskontrollgesetzen oder AML-
Gesetzen aussetzen könnte; oder
- (e) der Kunde oder einer seiner direkten oder indirekten
Anteilseigner eine eingeschränkte Person wird.
- 12.4. Bei Kündigung des Auftrags zahlt der Kunde an C&W:
- (a) die Honorare für die Dienstleistungen, die C&W
erbracht hat (bzw. das anteilige Honorar das
gemäß Leistungsstand unter Berücksichtigung,
der erwarteten Dauer des gesamten Auftrags
kalkuliert wird und die vor der Kündigung
erbrachten Teil-dienstleistungen, soweit nichts
Gegenteiliges vereinbart wurde ; sowie
- (b) alle ordnungsgemäß entstandenen
Kosten gemäß Klausel 3.4 als auch
entstandene Marketingkosten gemäß
Klausel 3.5 am oder vor dem
Wirksamkeitsdatum der Kündigung; und
- (c) soweit das Recht durch den Kunden
ausgeübt wird, alle in dem
Auftragsschreiben zusätzlich aufgeführten
Beträge, die bei Kündigung zahlbar sind; sowie
- (d) alle ausstehenden Zinsen, die gemäß Ziffer 3.6
berechnet werden.
- 12.5 Falls eine Partei ein Kündigungsrecht gutgläubig ausübt,
gilt ihr nachfolgendes Unterlassen oder ihre
nachfolgende Weigerung, alle oder einige ihrer
zukünftigen Pflichten in Verbindung mit einem Auftrag zu
erfüllen, nicht als ein Verstoß gegen einen Auftrag
selbst .
- 13. Geistiges Eigentum**
- 13.1 Alle Rechte, Titel und sowie sonstiges geistiges
Eigentum an den Servicematerialien verbleiben bei
C&W und/oder ihrer Lizenzgeber und gehen nicht mit
der Erstellung auf den Kunden über. C&W überträgt dem
Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare,
nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der
Servicematerialien, zusammen mit dem Recht, im
erforderlichen Umfang zu klagen und Schadensersatz
oder andere Entschädigungen in Bezug auf die
Verletzung des Zwecks des Empfangs der

- Dienstleistungen zu fordern. C&W haftet nicht für die Nutzung des Dienstleistungsmaterials durch Dritte. In Bezug auf künftige Urheberrechte gilt dies als gegenwärtige Abtretung künftiger Rechte für einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zweck.
- 13.2 Der Kunde und/oder seine Lizenzgeber behalten alle Rechte, Titel und sowie sonstiges geistiges Eigentum an den Kundenmaterialien, und der Kunde gewährt C&W eine weltweite, voll bezahlte, gebührenfreie, nicht-exklusive, an ein Mitglied der C&W-Gruppe übertragbare Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und Änderung der Kunden- und Servicematerialien, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden und die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem Auftrag erforderlich ist.
- 14. Abwerbeverbot**
- 14.1 Keine der Parteien darf (außer mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der anderen Partei) einen Mitarbeiter oder Vertragsnehmer, der an einem Auftrag arbeitet, direkt oder indirekt aus der Beschäftigung durch die andere Partei abwerben (oder dies versuchen), und darf keinem Mitarbeiter, der an einem Auftrag arbeitet, für einen Zeitraum von (6) sechs Monaten nach dem Ende einer Beteiligung dieser Person an einem Auftrag eine Beschäftigung anbieten. Vorgenanntes ist nicht anwendbar sofern, eine Partei, einem Mitarbeiter oder einem Vertragsnehmer des anderen, der auf eine Stellenanzeige antwortet, eine Beschäftigung anbietet.
- 14.2 Falls eine Partei jedoch gegen Klausel 14.1 verstößt, ist die andere Partei berechtigt, eine Vergütung von sechs (6) Monatsgehältern oder Honorars des betroffenen Mitarbeiters oder Vertragsnehmers zu verlangen. Die Parteien erklären, dass dies ein echter Kostenvoranschlag ist, der die Kosten der Rekrutierung und Schulung von Personal berücksichtigt, und der auf einer kommerziellen Grundlage zwischen den Parteien als vereinbart gilt.
- 15. Mitteilungen**
- 15.1 Alle Mitteilungen oder Informationen, die von einer Partei an die andere gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung zu übermitteln sind (jeweils eine Mitteilung), sind wie nachfolgend zuzustellen:
- (a) durch Zustellung von Hand; oder
 - (b) Zusendung per Einschreiben/Einschreiben Rückschein; oder
 - (c) durch Zusendung per Email an die Adresse der anderen Partei, wie sie im Auftrag hinterlegt worden ist.
- 15.2 Jede handschriftlich zugestellte Mitteilung gilt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zustellung als zugestellt.
- 15.3 Jede auf die in Ziffer 15.1 (b) vorgesehene Weise versandte Mitteilung, die nicht als unzustellbar an den Absender zurückgesandt wird, gilt am dritten Tag nach ihrer Zusendung als zugestellt. Der Nachweis, dass die Mitteilung ordnungsgemäß adressiert, frankiert, eingeschrieben und zur Post gegeben wurde und nicht an den Absender zurückgesandt wurde, ist ein ausreichender Beweis dafür, dass die Mitteilung ordnungsgemäß zugestellt wurde.
- 15.4 Die Zustellungsanschrift einer der Parteien für die Zwecke von Klausel 15.1 (jedoch mit Ausnahme von Gerichtsverfahren) ist die ihres eingetragenen Sitzes oder Hauptgeschäftssitzes oder diejenige andere Anschrift, die der anderen Partei zuletzt schriftlich mitgeteilt wurde.
- 15.5 Wenn eine Mitteilung auf eine in 15.1 (c) vorgesehene Weise gesendet wird
- 15.5.1 sollte die Mitteilung als pdf-Anhang an die E-Mail und nicht im Text der E-Mail versendet werden, wobei der Betreff der E-Mail deutlich machen sollte, dass die E-Mail eine Mitteilung in Bezug auf den Auftrag enthält.
- 15.5.2 Die relevante E-Mail-Adresse von C&W ist hierbei (i) die letzte E-Mail-Adresse, die der anderen Partei zu diesem Zweck schriftlich mitgeteilt wurde, und (ii) emea.contracts@cushwake.com.
- 15.5.3 Jede Mitteilung, die auf die in Klausel 15.1 (c) beschriebene Weise versendet wird, gilt, solange der Absender den Versand nachweisen kann und keine Benachrichtigung erhält, dass sie nicht versendet wurde, als am Tag des Versands zugestellt, es sei denn, sie wurde nicht an einem Werktag versendet; in diesem Fall gilt sie am nächsten darauffolgenden Werktag als zugestellt.
- 16. Kein Verzicht, Keine Partnerschaft oder Joint Venture**
- 16.1 Ein Verzicht auf ein Recht im Zusammenhang mit einem Auftrag (einschließlich des Rechts, wegen einer Vertragsverletzung zu klagen) ist nur dann wirksam, wenn er von einem bevollmächtigten Vertreter der betroffenen Partei schriftlich erklärt wurde. Das Unterlassen, auf die Erfüllung der Bedingungen und Bestimmungen des Auftrags zu bestehen, oder die zeitliche oder sonstige Nachsicht diese unmittelbar geltend zu machen, , gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung derselben, oder als Akzeptanz einer Abweichung oder als Verzicht auf ein Recht im Zusammenhang mit dem Auftrag, der in vollem Umfang wirksam bleibt.
- 16.2 Jedes Recht oder Rechtsmittel einer Vertragspartei lässt andere Rechte oder Rechtsmittel dieser Vertragspartei unberührt.
- 16.3 Der Auftrag darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ein gesellschaftlicher Zusammenschluss, ein Joint Venture oder eine Partnerschaft zwischen den Parteien entsteht oder dass einer der Parteien eine partnerschaftliche Verpflichtung oder Haftung auferlegt werden soll.
- 17. Höhere Gewalt und Abhilfe**
- 17.1 Falls eine der Parteien aufgrund von Umständen, die nach vernünftigen Maßstäben außerhalb ihrer Kontrolle liegen (einschließlich, ohne Einschränkung, einer vernünftigen geschäftlichen Reaktion oder eines Versorgungsausfalls im Zusammenhang mit einer Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Epidemien und Pandemien, und , unabhängig davon, ob eine strenge staatliche Anforderung erfüllt ist, oder nicht) und die Partei deshalb daran gehindert wird oder ist, ihre Pflichten in Verbindung mit einem Auftrag zu erfüllen, dann stellt diese Partei („Anspruchspartei“) so bald wie praktisch möglich der anderen Partei eine schriftliche Erklärung zu, die die Natur und das Ausmaß der Umstände benennt, die sie an der Erfüllung ihrer Pflichten hindert.
- 17.2 Vorausgesetzt, die Anspruchspartei stellt die Erklärung gemäß Klausel 17.1 zu, haftet die Anspruchspartei nicht im Hinblick auf eine Verzögerung bei der Leistungserbringung oder der Nichterfüllung einer solchen Pflicht (mit Ausnahme einer Zahlungspflicht, die uneingeschränkt gültig und wirksam bleibt) und die Frist zur Erfüllung wird entsprechend verlängert, soweit die Leistung oder die Nichterfüllung auf vorgenannten Umständen beruht.

17.3 Dauert die Verzögerung oder Nichterfüllung 30 Tage an, so verhandeln die Parteien 15 Tage lang nach Treu und Glauben über das weitere Vorgehen und die erforderlichen Änderungen des Auftrags. Kommt innerhalb von 15 Tagen keine Einigung zustande, kann die andere Partei den Auftrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

17.4 Wird der Auftrag gemäß dieser Klausel 17 gekündigt, hat C&W Anspruch auf Bezahlung der von C&W bis zum Datum der Beendigung des Auftrags geleisteten Arbeit.

17.5 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass C&W von der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung einer betroffenen Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Auftrag entbunden ist, soweit diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

18. Illegalität/Trennung

Falls eine Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde für illegal, unwirksam oder durchsetzbar erklärt wird, oder falls ein Gesetz erlassen wird, wodurch eine Vorschrift illegal, unwirksam oder durchsetzbar wird, diese beeinflusst oder beeinträchtigt, führt dies weder zur Legalität, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Vorschriften im Zusammenhang mit einem Auftrag, noch zur Legalität, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer solchen Vorschrift.

19. Abtretung und Novation

19.1 Keine der Parteien darf, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei (wobei die e Einwilligung nicht willkürlich abgelehnt oder verzögert werden darf), alle oder einige ihrer Rechte und / oder Pflichten im Zusammenhang mit einem Auftrag abtreten. Unbeschadet des vorangehenden Satzes gilt, dass C&W alle oder einige seiner Rechte und/ oder Pflichten in Verbindung mit einem Auftrag an ein anderes Mitglied der C&W Gruppe abtreten oder novieren kann, ohne die schriftliche Vorabgenehmigung des Kunden einzuholen.

19.2 Jeder Auftrag kommt den Rechtsnachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern der Parteien zugute und ist für diese verbindlich.

20. Zusätzliche Versicherung

Jede der Parteien sorgt mit Unterschrift des Auftrags auf Aufforderung auf eigene Kosten dafür oder bemüht sich mit vertretbarem Aufwand, dass alle notwendigen Parteien alle Handlungen vornehmen können, die ggf. erforderlich sind, um den Bedingungen des Auftrags zu ihrer vollen Wirksamkeit zu verhelfen, einschließlich der Unterzeichnung und Zustellung aller Urkunden und Dokumente.

21. Geltendes Recht und Streitbeilegung

21.1 Jeder Auftrag und jede Streitigkeit oder Forderung aus oder in Verbindung mit einem Auftrag (einschließlich vertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen) werden gemäß dem deutschen Recht geregelt und ausgelegt. Die Parteien unterwerfen sich der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte zu allen Zwecken im Zusammenhang mit einem Auftrag nebst dazugehörigen Streitigkeiten und Forderungen.

21.2 Klausel 21.1 hindert eine Partei nicht daran, einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht zu stellen.

21.3 Jeder Auftrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem Auftrag oder seiner Entstehung ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen deutschem Recht und sind nach diesem auszulegen. Keine

Regelung in dieser Klausel schränkt das Recht von C&W ein, den Kunden im Land seines Wohnsitzes zu verklagen, noch schließt die Einleitung eines Verfahrens in einer oder mehreren Gerichtsbarkeiten die Einleitung eines Verfahrens durch C&W in einer anderen Gerichtsbarkeit, ob gleichzeitig oder nicht, aus, soweit dies nach dem Recht dieser anderen Gerichtsbarkeit zulässig ist.

22. Rechte Dritter

22.1 Soweit ein Mitglied der C&W Gruppe Verluste, Schäden oder Ausgaben erleidet oder eingeht, vereinbaren die Parteien, dass solche Verluste, Schäden oder Ausgaben als Verluste, Schäden oder Ausgaben von C&W gelten und dass solche Verluste vom Kunden in der Weise vollständig erstattet werden, als ob die Verluste, Schäden oder Ausgaben bei der unterzeichnenden C&W Gesellschaft direkt entstanden wären.

22.2 Unter der Voraussetzung, dass Klausel 3.1 und 22.1 gültig ist und in vollem Umfang in Kraft bleibt, existiert keine Klausel der die Verpflichtung zugunsten einer dritten Partei vorsieht, und die Parteien vereinbaren, dass keine Klausel der Verpflichtung von einer dritten Partei mit Ausnahme der C&W Gruppe durchsetzbar ist. Wenn Klausel 22.1 aus irgendeinem Grund rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, dann sind die Rechte aus jeder Verpflichtung von jedem Mitglied der C&W-Gruppe durchsetzbar.

23. Vollständige Vereinbarung

23.1 Der Auftrag stellt die vollständige Vereinbarung und Abrede zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den durch ihn, oder in Verbindung mit ihm, in Betracht gezogener Transaktion und aller sonstigen in Bezug auf einen Auftrag getroffenen Vereinbarungen dar, und ersetzt alle sonstigen Vereinbarungen oder Abreden (sowohl schriftlich als auch mündlich) zwischen den Parteien.

23.2 Jede der Parteien bestätigt und erklärt, dass sie sich nicht auf Versprechen, Versicherungen, Aussagen, Garantien, Abreden oder Darstellungen durch eine andere Partei oder eine andere Person verlässt, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich im Auftrag festgelegt ist.

24. Sonstige Bedingungen

24.1 Jede Partei versichert, dass sie die Befugnis zum Abschluss eines Auftrags hat und dass sie alle dazu erforderlichen Einwilligungen; Genehmigungen und Vollmachten eingeholt hat.

24.2 Der Kunde stimmt zu, dass C&W berechtigt ist, sich auf Erklärungen von einem Mitarbeiter oder sonstigen Vertretern des Kunden zu verlassen, dies schließt jede Person mit ein, die auftritt, als ob sie die Befugnis zur Vornahme solcher Erklärungen hätte.

24.3 Wenn der Kunde aus zwei oder mehr Personen besteht, dann haften sie in Bezug auf den Auftrag einzeln sowie als Gesamtschuldner.

24.4 Klauseln 1.1, 2, 3, 4.2, 4.3, 6, 8, 9.3, 10., 11, 12.4, 13 bis 16 (einschließlich), 18 und 20 bis 24 (einschließlich) dieser Geschäftsbedingungen überdauern die Kündigung des Auftrags.

24.5 Der Kunde erklärt, dass der Auftrag zwischen dem Kunden und C&W besteht und dass der Kunde kein Recht hat, einen Anspruch direkt gegen ein Mitglied (Partner), Direktor, Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertragsnehmer von C&W oder ein Mitglied der C&W Gruppe oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen von C&W geltend zu machen.

24.6 Gemäß Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (BGBl I.S. 2568 vom 17.12.2008) ist

C&W dazu verpflichtet, Kunden bestimmte Informationen verfügbar zu machen, die sich [hier](#) befinden.

- 24.7 Einzelheiten der Maßnahmen, die C&W getroffen hat, um zu gewährleisten, dass Sklaverei und Menschenhandeln in seinen Lieferketten oder in einem Teil seines Geschäfts nicht stattfinden, befinden sich [hier](#).

Geschäftsbedingungen von Cushman & Wakefield
(Deutschland)
(August 2021)



Rathenauplatz 1; 60313 Frankfurt am Main

cushmanwakefield.com

Reguliert durch RICS